

Statuten des Vereins

Stand 09.05.2018

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "ARCHITEKTUR OHNE GRENZEN AUSTRIA "(AoGA).**
- (2) Er hat seinen Sitz in WIEN und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.**

§ 2: Zweck

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne von §§ 34-47 der BAO, politisch und weltanschaulich nicht gebunden und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Ziel von AoGA ist es, durch Architektur in all ihren Facetten die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen zu verbessern, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen und religiösen Überzeugung. Dabei arbeitet AoGA mit zukünftigen NutzerInnen eng zusammen, um gemeinsam jene gebaute Umwelt zu entwickeln, die dem sozialen und kulturellen Leben der zukünftigen NutzerInnen entspricht. Das Recht auf Wohnen, soziale Entfaltung, Ausbildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung spielt dabei eine wichtige Rolle und unterstützt eine Gemeinschaft in ihrer Entwicklung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
- (2) Als ideelle Mittel dienen**
 - a) Forschung im Bereich kultureller, sozialer, ethnologischer, geographischer, klimatischer und bautypologischer Gegebenheiten als Basis jeder Projektarbeit**
 - b) Entwickeln neuer Möglichkeiten lokales Bauhandwerk, anonyme Bautradition und Innovationen in Technik und Ökologie in eine zeitgemäße gebaute Form zu übertragen, die einen Mehrwert im Hinblick auf Lebensdauer, Umwelt und Energie, Komfort und Wirtschaftlichkeit leistet.**
 - c) Beratung und Planungsleistungen auf nationaler und internationaler Ebene, für NGOs, karitative Unternehmen, soziale Einrichtungen, Gemeinden und Universitäten.**
 - d) Aufbau eines Netzwerkes von Planern, Hilfsorganisationen und Geldgebern**

- e) Erfahrungsaustausch und Wissensteilung auf interdisziplinärer und internationaler Ebene
- f) Reflexion und Bewusstseinschaffung im In- und Ausland
- g) Workshops zu einschlägigen Themen
- h) Veranstaltungen und Vorträge organisieren und an anderen teilnehmen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Staatliche und EU-Fördermittel
- c) Geldspenden
- d) Sponsor Beiträge
- e) Sachspenden
- f) Kooperationen
- g) Aufwandsentschädigungen, die durch Projektträgern dem Verein für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Verein kann sich eines Erfüllungsgehilfen zur Erreichung seines begünstigten Zwecks bedienen, der wie durch sein eigenes Wirken handelt. In genau diesem Sinn kann der Verein auch für einen anderen Verein als Erfüllungsgehilfe zu Diensten stehen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder des Vereins.
- (2) Aktive Mitglieder sind in einem oder mehreren der Arbeitskreise des Vereins aktiv tätig (siehe § 18 Soziokratie).
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch Zuwendungen in Form von Sach- und Geldmitteln und durch unentgeltliche Beratungs- und sonstige Leistungen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen die älter sind als 16 Jahre, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Ausfüllen und Einsenden des Mitgliedsbogens und Einzahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern wird nur in Einzelfällen nach Antrag seitens anderer Mitglieder im Vorstand beschlossen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch nicht Einzahlung des Jahresbeitrages und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ohne Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrags.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat oder sonst ein vereinschädliches Verhalten vorliegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (3) In den Arbeitskreisen entscheiden die jeweils aktiven Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises.
- (4) Bei Vorstandssitzungen sind nur Mitglieder des Vorstandes stimm- und wahlberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zugeben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
der Vorstand (§§ 11 bis 13),
die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9:Generalversammlung

- (1)** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2)** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a.** Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.** schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c.** Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d.** Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.

- (3)** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit.)
 - d)** oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4)** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstandschriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen.

- (5)** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6)** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit je einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7)** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- (8)** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch Konsent (siehe §18 Soziokratie), wonach eine Wahl oder ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn kein Mitglied einen schweren Einwand dagegen erhebt. Ein schwerer Einwand gilt dann als gerechtfertigt und ist zu berücksichtigen, wenn durch die beabsichtigte Wahl oder den Beschluss die Ziele des Vereins verletzt würden. Kommt ein unaufschieblicher Beschluss nach zweimaligem Durchgang nicht per Konsent zustande, dann kann auf Antrag des Vorsitzes der Generalversammlung per einfacher Mehrheit abgestimmt werden.

- (9)** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Schriftführer/ die Schriftführerin. Diese können zur Unterstützung eine Moderation für die GV beauftragen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, und zwar aus Schriftführer/in, Stellvertreter/in des/ der Schriftführers/in Kassier/in, Stellvertreter/in Kassier/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Schriftführer/in, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Konsent (siehe §18 Soziokratie).
- (7) Den Vorsitz führt der/die Schriftführer/in, bei Verhinderung sein/e/Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch den Tod / Krankheit und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die strategische Führung und Entwicklung des Vereins in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere die Entwicklung und Festlegung der Visionen und Ziele.
- (2) Steuerung der laufenden Vereinstätigkeiten, insbesondere die Erteilung der Domänen und Aufgaben an die Arbeitskreise und die Evaluierung der Ergebnisse.
- (3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann beschließen eine Geschäftsordnung für den Verein zu erstellen, der er untersteht.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der gesamte Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Unterschrift des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/ der Kassierin (bzw. dessen/deren Stellvertreter). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein brauchen den Konsent des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden vom gesamten Vorstand anlassbezogen beschlossen und spezifisch für den jeweiligen Zweckerteilt.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Stellvertreter /in des Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereinsverantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Schriftführer/in oder des Kassiers/ der Kassierin ihre Stellvertreter/innen

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie können Mitglied der Generalversammlung sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ffZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei gemeinnützigen Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie dieser Verein verfolgen.

§ 18: Organisation entsprechend soziokratischer Prinzipien

Für die zeitgemäße und effektive Organisation der Vereinsarbeit wird diese nach den Prinzipien der Soziokratie in Arbeitskreisen und einem Leitungskreis organisiert. Diese Organisation ist vollständig mit dem Vereinsrecht kompatibel.

Die Prinzipien sind:

1. Kreisstruktur der operativen Arbeit (Arbeits-Leitungs-Topkreis)
2. Die doppelte personelle Verknüpfung von jedem Kreis mit jedem angegliederten Kreis.
3. Alle Beschlüsse erfolgen per Konsent
4. Alle Wahlen erfolgen nach der soziokratischen Methode

Der Leitungskreis ist das Führungsorgan und entspricht funktional und personell dem Vereinsvorstand. Der Leitungskreis beschließt und setzt nach Erfordernis Arbeitskreise ein um abgegrenzte Aufgabenfelder zu bearbeiten.

Die Aufgabenbereiche (Domänen) der einzelnen AK werden in Beschlüssen des Leitungskreises dokumentiert.

Der Leitungskreis bestimmt für jeden AK die Leitung mittels soziokratischer Wahl. Jeder AK wählt eine/n Delegierte/n in den Leitungskreis. Damit ist volle Transparenz der Entscheidungen und Mitwirkung aller aktiven Mitglieder gesichert.

Alle Beschlüsse des Leitungskreises sind in den Protokollen des Leitungskreises leicht auffindbar zu dokumentieren.

Änderungen in der Organisation können im Leitungskreis jederzeit mittels Konsentbeschluss vorgenommen werden und müssen bei der nächst folgenden GV zum zustimmenden Beschluss vorgelegt werden.